

gewärtiger Verordnung, zugleich vermits Aufmunterung deren Lands-Eingesessenen und befürderenden gemeinen Verkaufs allen Vorschub zu leisten, damit bey nun so stark angewachsener Garnison es hiesiger Hauptstadt an nöthiger Subsistenz nicht gebreche, zu welchem End der vorhin wegen nicht außer Lands führenden Vicinalien angelegter Verbott hinwieder revigorirt, ins besondere aber denen Beamten zu Delbrück und Bokel hierauf die wachsamste Aufmerksamkeit zu verwenden auferlege wird.

Urkundlich aufgedeckten Hochfürstl. Paderbornischen Geheimen Canley-Insiegeis. Signatum Paderborn den 13. Januarii 1753.

(L.S.) Vt. Graf v. SCHAESBERG.

B. P. Brandis.

LXVI.

LXVI.

Edict

Die Gerichtsbarkeit des Oberamts Dringenberg betreffend.

von 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Paderborn etc.

Zum Kunde und fügen hiermit zu wissen: Seit geräumten Jahren her sind bereits auf den öffentlichen Landtagen die zum östern wiederholte Beschwerden geführt worden, daß Unser Oberamt Dringenberg die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit, zum Nachteil der Gerichtshaber zu weit erstreckte, auch mehrmalen missbrauchte. Nachdem nun Unser Erwähndiges Dom-Capitol, bey vorgedauert Erledigung des Bischoflichen Stuhls sich bereits verpflichtet geschen, diesen an- und vor sich gegründeten Beschwerden ihre abhelfliche Maas zu geben mithin der Gerichtsbarkeit Unser Oberamts in Unserer Bischoflichen Wahl-Capitulation gewisse Schranken vorzusezen, die sowohl der Verfassung des Landes, als deren Reichs-Gesetzen gemäß sind; So haben Wir auch hierauf, und

Kraft dieses zu erklären, und zu verordnen nicht entstehen wollen,
dass.

Imd. Gemeldtes Oberamt für kein Ober-Gericht gehalten,
sondern durchgehends in Anschung unserer übrigen Aemter, und
sämtlicher Gerichtshaber, als ein Unter-Gericht betrachtet werden
solle; Mithin hat es sich so wenig eines Insiegels in Zukunft mehr
zu gebrauchen, als in vorfallenden Streit- und Rechts-Sachen
die bey denen Ober-Gerichtseren eingeführte Kosten, und Sportu-
len zu fordern, sondern sich mit den einem Unter-Gericht gehö-
renden Kosten, und Sportulen zu begnügen; Gleichwie aber

zdd. Dieses Unter-Gericht die völliche erste Instanz über die
uns unmittelbar unterworrene Unterthanen in sich begreift, und
nicht dahin zu verstehen ist, als ob den Landvögten zu Peckels-
heim, Freygräfzen zu Warburg, Richteren zu Borgentreich, Vor-
cholz, Niedheim, Gografs zu Brackel, Vogten zu Driburg, und
anderen Dringenbergischen Unter-Beamten, denen in causis liqui-
dis nur eine Summarische Cognition, und die Execution, samt
dem Jure Protocolli zusteht, ein mehreres, als sie bis hiehin ge-
habt, wäre zugelegt worden; So haben sich auch diese Unter-Ba-
amte darnach lediglich zu achten, und die ihnen vom Ober-Amt
zukommende Bescheide aufs genaueste zu befolgen; sich keiner ad con-
centiolas, auf Verweis, und Gegen-Verweis hinaus laufender Sa-
chen anzumassen, sondern solche platterdings aus Ober-Amt zu
ver-

verweisen, in causis liquidis aber die Parthenen nur mündlich ad
Protocolium zu vernehmen, sich allen schriftlichen Verfahrens zu
enthalten, und außer denen Protocoliar-Beschederen keine schrift-
liche Mandata cum, vel sine clausula, welche auf einseitiges Vor-
bringen abgelassen werden, zu ertheilen; auch in dem Fall, wenn
die Parthenen aus Ober-Amt verwiesen werden, ihr Protocolium,
welches völlichen Glauben haben soll, sofort einzuschicken, damit
daraus sowohl das Factum, als wie weit es mit der Sache ge-
kommen, und in welchen Umständen die Sache beruhe, sofort
erkennet werden könne; Hingegen

züd. Die Gerichtshabere, und deren Hintersassen soll Unter
Ober-Amt niemals mit einigen Mandatis, oder Bescheiden zu be-
schwerten befugt, sondern solche sowohl in causis civilibus, als
criminalibus schriftlich, mit Ausdrückung, und Benennung der
Sache, und nicht, wie bisher öfters geschehen, pro facienda so-
la insinuatione sondern pro sistendo reo, vel teste zu requisire
verbunden seyn; Noch wider die mit keiner peinlichen Gerichtsbar-
keit versehene Gerichtshaber verfahren, weder in deren Jurisdiction-
District einige Erklänniss, oder Untersuchung eher vornehmen,
als bis ihm das Delictum, und daß es in die hohe Criminalität
einschlage, mit Einschickung des bey der ersten Untersuchung ab-
gehaltenen Gerichtlichen Protocolli ordentlich einberichtet seyn wird;
Godann aber soll das Corpus delicti gehörig festgestellt, und der

Delinquent am gewöhnlichen Ort, und Stellen ausgeliefert werden: Sollte gleichwohl von dem Gerichtshaber einberichtet werden, daß das Verbrechen zur hohen Criminalität nicht einschlage, oder daß jemand nur zuflüchtiger Weise ums Leben gekommen, als worüber derselbe jedesmal zwingsame, und keinem Zweifel unterworffene Rundschau einzuziehen, auch alle Umstände ad Protocollum genau zu bemerken, und dasselbe an Unser Ober-Amt, ohne Zeitverlust einzuschicken hat; So soll besagtes Ober-Amt sich damit begnügen, und in diesem Fall in Aufhebung eines todten Corpers dem Gerichtshaber nicht hinderlich fallen, noch eine weitere an- und vor sich überstürzige Besichtigung, zumal einen ordentlichen gerichtlichen Protocollo sein völiger Glaube nicht abzusprechen schehet; vornehmen; Gleichwie wir aber zu denen sämtlichen Gerichtshabern das gnädigste Vertrauen hegen, es werden dieselbe sich jedesmal bestreitigen, die zur gedachten Criminalität gehörige Fälle Unserem Ober-Amt schleinig anzutragen, also haben sie sich auch selbst bezumessen, wenn sie wegen ihrer hierin bezeugter Machtfähigkeit vor Uns mit willkürlicher Straf angesehen werden; und zugleich Unser Ober-Amt, gleichwie es in diesem Sammels-Fall zu thun befugt ist, mit Untersuchung der That unmittelbar verfahren.

410. Die freyen Stuhls-Gerichte, welche bishero wider die Reichs-Gesetze gar in weit ausgedehnet worden, sollen durch das

gane

ganze Hochstift hennit völlig aufgehoben, und gänzlich abgestellt seyn, noch die Unterthanen dazu jedesmal mehr weder mittelbar, weder unmittelbar verahndet werden; sondern die geringere, in die hohe Criminalität nicht einschlagende Verbrechen sollen des Nieder-Gerichtsbarkeit, welchem dieselbe am Ort des begangenen Frevels zustehet, dergestalt untergeben seyn, daß solche nur infünftig bey den ordentlichen Jahr-Gerichten, wiewohl ohne Beziehung derer bishero gebräuchlich gewesener, nunmehr aber in Ansehung gemeldter freyen Stuhls-Gerichte gänzlich abgeschaffter Schäpfern gehörig untersucht, und bestrafet, davon aber Unseren Beamten, oder Gerichtshaberen keine andere, oder grössere Gesetzes-Gebühren, als welche bey Bestrafung geringerer Verbrechen, und Frevel rechtmaßig hergebracht sind, gefordert, oder genommen werden sollen; Würde nun

std. Über diese Bestrafung von denen gebräuchtesten Unterthanen einezureichende Beschwerde geführet werden, so sind dieselbe zwar schuldig, bey denen eingewandten Supplicationen, Appellationen, und Mächtigkeit-Klagen die ihnen zurecknante Brüchten, in Gefolg der Hofgerichts-Ordnung, und des unterm 7ten Januarii 1730. ergangenen Edicti, zu deponiten, jedoch sollen sie zu dieser Deposition nicht gehalten seyn, wenn sie außer denen Jahr-Gerichten von einem unbefugten, und incompetenten Richter, auch

Prinner Theil.

D d

ohne

ohne vorgängiger Untersuchung Brüder- und Straf-fällig erklärt werden.

6d. Sollte es sich begeben, daß Wir zu Ausbesserung Unsferer Fürstlichen Residenzen von denen, zu den Burgfesten schuldigen Hintersassen Unserer Gerichtshaber die Burgfesten anverlangen müsten; so soll solches von Unserer Hof-Cammer unmittelbar dem Gerichtshaber bekannt gemacht, und dergestalt das des Ends zu erlassende Befehl eingerichtet, und so früh abgeschickt werden, daß die Unterthanen in dem angesetzten Termino ganz füglich, und ohne sonderbare Versaumniss ihrer nöthigen Feld-Arbeit sich dazu einfinden können; Und weilten Wir auch nicht gemeinet sind, Unsere mittelbare Unterthanen, oder die Hintersassen derer Gerichtshaber für unsre unmittelbare Unterthanen in diesem Stück auf einige Weise zu beschweren; So erklären Wir in deren Ansehung hic mit gnädigst, daß gewachte Hintersassen zu Erbauung, oder Ausbesserung deren auf Unsfern Amt-Häusern, und Conductionen neu anzulegenden, oder bereits vorhandenen Oeconomie-Gebäuden, Scheuern, und Stallungen nicht aufgeboten, noch einzige Dienste zu leisten, angehalten werden sollen; Imgleichen sollen dieselbe

7md. Von denen Gefangenwachten, wenn sie auch an einigen Orten dazu verpflichtet seyn sollten, so wie unsre unmittelbare Unterthanen in dem Fall bestrebet seyn, wenn die Delinquenten in die ausm Ober-Amt Dringenberg befindliche halsbare Gefangen-

nissen

nissen gesetzt, und darin miteinander wohl verwahrlich eingeschlossen werden können:

Damit nun diese unsre gnädigste Erklärung, und Landesfürstliche Verordnung zu Jedermann's Wissenshaft gelangen, und unsre treugehorsamste Land-Stände völlig beruhigen, auch als ein immerdaurendes Landes-Gesetz. Desfo genauer beobachtet werden möge; So haben Wir solches durch öffentlichen Druck kund zu machen für gut gefunden, mit dem ernstlichen Befehl, daß all und jede, denen es angehört, und insonderheit unsre Hochfürstliche Gerichter in Urtheilen, und Rechtsprechungen sich darnach gehorsam achten sollen. Urkund unsres Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Camley-Insiegels. So gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den ersten August 1763.

Wilhelm Anton.

(L.S.)